Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. November 1958	Nr. 30

Tag	Inhalt:	Seite
1. 11. 58	Verordnung über den Stellenplan und die Eingruppierung der Kommunalbeamten .	161

Verordnung über den Stellenplan und die Eingruppierung der Kommunalbeamten. Vom 1. November 1958.

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

ERSTER TEIL

Stellenplan, Stellenbewertung, Stellenverhältnis

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Ministers des Innern oder einer ihm nachgeordneten Behörde unterstehen.

§ 2

Stellenplan

(1) Die in § 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bestimmen für jedes Rechnungsjahr die Planstellen ihrer Beamten im Stellenplan. Dabei sind die Planstellen der Beamten nach Zahl, Art und Bewertung unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen. § 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 49 Nr. 7 GemHVO bleiben unberührt.

(2) Bei der Anstellung und Beförderung der Beamten ist der Stellenplan einzuhalten; § 42 GemHVO bleibt unberührt.

(3) Aus dem Stellenplan können Ansprüche nicht hergeleitet werden; § 21 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Stellenbewertung

(1) Die Eingruppierung einer Stelle im Stellenplan ist nur nach sachlichen Bewertungsmerkmalen vorzunehmen. Als Bewertungsmerkmale für eine Stelle kommen insbesondere in Betracht:

1. die Art der Tätigkeit (leitende, beaufsichtigende, vorbereitende oder ausführende Tätigkeit);
2. der Umfang und der Schwierigkeitsgrad des Aufgabengebiets;
3. die Vorbildung, Ausbildung oder Erfahrung, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist;
4. das Maß der Entscheidungsbefugnisse und der Grad der Verantwortung und Selbständigkeit;
5. die Bedeutung der Stelle im Vergleich zu
   a) den übrigen Beamtenstellen der eigenen Verwaltung, insbesondere zu den nach den §§ 5 bis 7, 9, 10 und 13 höchstzulässigen Stellen;
   b) zu den Beamtenstellen anderer Verwaltungen gleicher oder ähnlicher Art und Größe;
   c) zu den nach Amtsinhalt und Bedeutung vergleichbaren Beamtenstellen im Landesdienst.

(2) Für die in den §§ 5 bis 7, 9, 10 und 13 aufgeführten Beamtenstellen der Gemeinden und Landkreise ist die dort festgelegte Eingruppierung die höchstzulässige Bewertung.

§ 4

Stellenverhältnis

(1) In den Gemeinden und Landkreisen ist das in Abs. 2 bestimmte Stellenverhältnis einzuhalten; die Wahl- und Ehrenbeamten, die Bediensteten des Polizeivollzugsdienstes, der Feuerwehr, der Forst-, Gartenbau- und Friedhofsverwaltungen, der Krankenhäuser, Heime, Kindergärten, Museen, Bibliotheken, Versorgungsbetriebe sowie ähnlicher Einrichtungen und Unternehmen sind bei der Berechnung des Stellenverhältnisses auszunehmen.

(2) 1. Von allen Planstellen des mittleren Dienstes (Besoldungsgruppen A 6 bis A 12) dürfen höchstens 50 vom Hundert auf die Inspektorgruppe (Besoldungsgruppen A 9 bis A 12) entfallen.

2. Von allen Planstellen der Sekretärgruppe (Besoldungsgruppen A 6 bis A 8) dürfen höchstens 40 vom Hundert auf die Besoldungsgruppe A 7 und höchstens 10 vom Hundert auf die Besoldungsgruppe A 8

entfallen. In Gemeinden mit bis zu vier Planstellen der Sekretärgruppe darf eine Planstelle auf die Besoldungsgruppe A 7 und eine weitere Stelle auf die Besoldungsgruppe A 8 entfallen.

3. In den Landkreisen und in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern dürfen von allen Planstellen der Inspektorgruppe höchstens 50 vom Hundert auf die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 entfallen. Die Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 darf in Städten mit mehr als 30 000 Einwohnern 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen der Inspektorgruppen nicht überschreiten.

(3) In den Stellenplänen der Gemeinden und Landkreise ist sowohl in Zahlen wie in Vom-Hundertsätzen nachrichtlich anzugeben, wie die in Abs. 2 genannten Stellenverhältnisse tatsächlich gestaltet sind.

(4) In den Verwaltungen, Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinden und Landkreise, die nach Abs. 1 bei der Berechnung des Stellenverhältnisses auszunehmen sind, ist ein den Bestimmungen des Abs. 2 entsprechendes Stellenverhältnis einzuhalten, soweit nicht die Besonderheit der Verwaltung eine Abweichung gebietet.

(5) Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für die sonstigen unter diese Verordnung fallenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Bei der Berechnung und Nachweisung der Stellenverhältnisse der Hauptverwaltung und der Zweigverwaltungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bleiben die Stellen bei den Anstalten und Einrichtungen unberücksichtigt.

ZWEITER TEIL

Eingruppierung der Gemeinde- und Kreisbeamten

Erster Abschnitt
Beamte der Gemeinden

§ 5

Beamte des höheren Dienstes

(1) Gemeinden mit weniger als 15 000 Einwohnern dürfen keine Beamtenstellen des höheren Dienstes einrichten.

(2) Die Beamten des höheren Dienstes dürfen höchstens wie folgt eingruppiert werden:

In Gemeinden mit

15 001 —	30 000	Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 13
30 001 —	200 000	Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 14
200 001 —	500 000	Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 15
über	500 000	Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 16.

(3) In Gemeinden mit 15 001 bis 30 000 Einwohnern dürfen nur die Leiter der Rechtsämter und der Schlacht- und Viehhöfe in die Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert werden; die Leiter der Bauämter dürfen dann in diese Besoldungsgruppe eingruppiert werden, wenn ein sachlich gerechtfertigtes Bedürfnis dafür besteht, daß die Stelle mit einem akademisch vorgebildeten Beamten besetzt wird.

(4) In Gemeinden mit 30 001 bis 100 000 Einwohnern darf nur ein Beamter in die Besoldungsgruppe A 14 eingruppiert werden. Im übrigen sollen in diesen Gemeinden Stellen des höheren Dienstes möglichst nur für die Ärzte der Gesundheitsämter und die Leiter der Bau-, Bauaufsichts- und Rechtsämter sowie der Schlacht- und Viehhöfe eingerichtet werden.

(5) Für die Leiter der Hauptverwaltungen dürfen Stellen des höheren Dienstes nur in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern eingerichtet werden.

§ 6

Beamte des mittleren Dienstes

(1) Die Beamten des mittleren Dienstes dürfen höchstens wie folgt eingruppiert werden:

In Gemeinden mit

bis zu	3 000	Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 8
3 001 —	5 000	Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 9
5 001 —	10 000	Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 10
10 001 —	30 000	Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 11
über	30 000	Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 12.

(2) Die Zahl der vorstehend genannten höchstzulässigen Stellen ist wie folgt zu beschränken:

In Gemeinden mit

bis zu	3 000	Einwohnern auf eine Stelle
3 001 —	5 000	Einwohnern auf zwei Stellen
5 001 —	7 500	Einwohnern auf zwei Stellen
7 501 —	10 000	Einwohnern auf drei Stellen
10 001 —	15 000	Einwohnern auf eine Stelle
15 001 —	30 000	Einwohnern auf zwei Stellen
30 001 —	100 000	Einwohnern auf zwei Stellen.

Ist in Gemeinden mit 15 001 bis 30 000 Einwohnern die Stelle des Leiters des Bauamtes gemäß § 5 Abs. 3 in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft, so darf nur eine Stelle in die Besoldungsgruppe A 11 eingestuft werden, es sei denn, daß der Gemeinde die Bauaufsicht übertragen ist.

(3) Die höchstzulässigen Stellen sollen in erster Linie den Leitern der Hauptverwaltungen (leiten-

den Bürobeamten) sowie den Leitern der Bauämter, in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern auch den Gemeindekassenverwaltern vorbehalten werden.

§ 7

Eingruppierung der leitenden Polizeibeamten

(1) Die Leiter der Gemeindepolizei dürfen höchstens wie folgt eingruppiert werden:

In Gemeinden mit

bis zu 2 Polizeivollzugsbeamten in die Besoldungsgruppe A 7

3 bis 5 Polizeivollzugsbeamten in die Besoldungsgruppe A 8

6 bis 15 Polizeivollzugsbeamten in die Besoldungsgruppe A 9

16 bis 35 Polizeivollzugsbeamten in die Besoldungsgruppe A 10

mehr als 35 Polizeivollzugsbeamten in die Besoldungsgruppe A 11.

Der Leiter der Gemeindepolizei in Gemeinden mit mehr als 50 Polizeivollzugsbeamten darf in die Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert werden, wenn er die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für den höheren Polizeivollzugsdienst erfüllt.

(2) Für die Eingruppierung der Polizeidirektoren und Polizeipräsidenten in Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern gelten die Bestimmungen der Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz.

§ 8

Auszunehmende Beamtengruppen

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Leiter der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, die Ärzte der Krankenhäuser, die Forstbeamten und die Beamten der Berufsfeuerwehren.

Zweiter Abschnitt

Beamte der Landkreise

§ 9

Beamte des höheren Dienstes

(1) Die Beamten des höheren Dienstes dürfen höchstens in die Besoldungsgruppe A 14 eingruppiert werden. In diese Besoldungsgruppe dürfen in Landkreisen mit bis zu 80 000 Einwohnern ein Beamter, in Landkreisen mit 80 001 bis 120 000 Einwohnern bis zu zwei Beamte und in Landkreisen mit mehr als 120 000 Einwohnern bis zu drei Beamte eingruppiert werden.

(2) Betreiben Landkreise mit Gemeinden oder mit anderen Landkreisen ein gemeinsames Gesundheits- oder Bauamt in Form eines Zweckverbandes, so darf der Leiter dieses Amtes höchstens in die Besoldungsgruppe A 14 eingruppiert werden. In diesem Falle dürfen außerdem in Landkreisen mit bis zu 80 000 Einwohnern und in Gemeinden mit bis zu 100 000 Einwohnern ein Beamter sowie in Landkreisen mit mehr als 80 000 Einwohnern bis zu zwei Beamte in die Besoldungsgruppe A 14 eingruppiert werden.

(3) Stellen des höheren Dienstes dürfen nur bei den Gesundheitsämtern, den Bauämtern und den Rechtsämtern vorgesehen werden. Für die Bau- und Rechtsämter darf jeweils nur eine Stelle des höheren Dienstes vorgesehen werden; bei den Bauämtern der Landkreise mit mehr als 80 000 Einwohnern darf eine weitere Stelle des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Besoldungsgruppe A 13 eingerichtet werden. In Kreisen mit mehr als 120 000 Einwohnern darf ferner die Stelle eines Kreisverwaltungsrats, in Kreisen mit mehr als 150 000 Einwohnern die Stelle eines Kreisoberverwaltungsrats eingerichtet werden.

§ 10

Beamte des mittleren Dienstes

(1) Die Beamten des mittleren Dienstes dürfen höchstens in die Besoldungsgruppe A 11 eingruppiert werden. In Landkreisen mit mehr als 80 000 Einwohnern dürfen die Beamten des mittleren Dienstes auch eine Gruppe höher eingruppiert werden, wenn die besonderen Verhältnisse der Kreisverwaltung es erfordern und die Stelle eines Kreisverwaltungsrats oder Kreisoberverwaltungsrats nicht vorgesehen ist.

(2) In den Landkreisen darf nur ein Beamter in die höchstzulässige Besoldungsgruppe eingruppiert werden. In Landkreisen mit 80 001 bis 120 000 Einwohnern darf ein weiterer Beamter und in Landkreisen mit mehr als 120 000 Einwohnern dürfen zwei weitere Beamte in die Besoldungsgruppe A 11 eingruppiert werden.

(3) Ist in einem Landkreis kein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes vorhanden, so darf außerdem der Leiter des Bauamtes in die Besoldungsgruppe A 11, in begründeten Ausnahmefällen auch in die Besoldungsgruppe A 12 eingruppiert werden.

(4) Die Stellen der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sollen in erster Linie den Leitern der Hauptverwaltungen (leitenden Bürobeamten), der Rechnungsprüfungsämter, der Bauämter und der Finanzverwaltungen vorbehalten bleiben.

§ 11

Auszunehmende Beamtengruppen

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Leiter der Kulturbauämter, die Leiter der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe und die Ärzte der Krankenhäuser.

Dritter Abschnitt

Eingruppierung der Leiter von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben

§ 12

Allgemeines

(1) Die Eingruppierung der Betriebsleiter der Gemeinden und Landkreise ist, soweit sie nicht bereits in der Besoldungsordnung B zum Hessischen Besoldungsgesetz geregelt ist, bei Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken nach der nutzbaren Abgabe und bei Verkehrsbetrieben nach der Zahl der beförderten Personen vorzunehmen. Dazu sind die Abgabe von Strom, Gas und Wasser sowie die Anzahl der beförderten Personen mit den aus der nachstehenden Übersicht ersichtlichen Bewertungszahlen auf Betriebszahlen umzurechnen; dabei ist zu unterscheiden, ob Strom, Gas und Wasser selbst erzeugt oder aber von anderen Werken bezogen werden.

		Erzeugung	Bezug
Wasser:	1 cbm =	6 — 12	3 — 6
Gas:	1 cbm =	4	2
Strom:	1 kWh =	2	1
		1 beförderte Person	
Verkehr:		3	

Die Wasserversorgung ist nach dem örtlichen Schwierigkeitsgrad von Förderung oder Bezug zu bewerten.

§ 13

Eingruppierung

(1) Die Betriebsleiter dürfen höchstens wie folgt eingruppiert werden:

Bei Betriebszahlen

bis 5 Millionen in die Besoldungsgruppe A 10
bis 10 Millionen in die Besoldungsgruppe A 11
bis 20 Millionen in die Besoldungsgruppe A 12
bis 40 Millionen in die Besoldungsgruppe A 13
bis 80 Millionen in die Besoldungsgruppe A 14
bis 200 Millionen in die Besoldungsgruppe A 15
bis 350 Millionen in die Besoldungsgruppe A 16
über 350 Millionen in die Besoldungsgruppe B 2;

sie dürfen jedoch nicht höher als der für den Betrieb zuständige Beigeordnete der Gemeinde und in Landkreisen nicht höher als nach § 9 zulässig eingruppiert werden.

(2) Unterstehen einem Betriebsleiter mehrere Betriebe, so darf er höchstens so eingruppiert werden, wie das bei Zusammenrechnung der Betriebszahlen aller Betriebe zulässig wäre. Ist ein Erster Betriebsleiter eingesetzt, so sind die anderen Betriebsleiter mindestens eine Besoldungsgruppe unter der für ihn festgesetzten Besoldungsgruppe einzugruppieren.

(3) Die Eingruppierung der übrigen Beamten bei den Versorgungs- und Verkehrsbetrieben muß in einem angemessenen Verhältnis zur Eingruppierung der Betriebsleiter stehen.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 14

Maßgebliche Einwohnerzahl

In den Fällen der §§ 4 Abs. 2 Nr. 3, 5, 6, 7 Abs. 2, 9, 10 und 15 Abs. 1 Nr. 3 ist maßgeblich die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

§ 15

Ausnahmen

(1) Die Gemeinden und Landkreise können, wenn die Besonderheit ihrer Verwaltung es erfordert, die in § 4 Abs. 2 genannten Stellenverhältnisse auch unter Einschluß der Stellen der Angestellten der Vergütungsgruppen TO. A VIII bis IV berechnen; geschieht das, so sind sämtliche Stellenverhältnisse unter Berücksichtigung der Angestelltenstellen wie folgt zu berechnen:

1. Von allen Planstellen des mittleren Dienstes und den Stellen der Angestellten der Vergütungsgruppen VIII bis IV TO. A dürfen höchstens 50 vom Hundert auf die Inspektorgruppe und auf Angestellte der Vergütungsgruppen VI bis IV TO. A entfallen.

2. Von allen Planstellen der Sekretärgruppe und den Stellen der Angestellten der Vergütungsgruppen VIII und VII TO. A dürfen höchstens 40 vom Hundert auf die Besoldungsgruppe A 7 und auf Angestellte der Vergütungsgruppe VII TO. A und höchstens 10 vom Hundert auf die Besoldungsgruppe A 8 entfallen. In Gemeinden mit bis zu 4 Planstellen für Beamte der Sekretärgruppe und für Angestellte der Vergütungsgruppen VIII und VII TO. A darf eine Planstelle auf die Besoldungsgruppe A 7 oder die Vergütungsgruppe VII TO. A und eine weitere Stelle auf die Besoldungsgruppe A 8 entfallen.

3. In den Landkreisen und in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern dürfen von allen Planstellen der Inspektorgruppe und den Stellen der Angestellten der Vergütungsgruppen VI bis IV TO. A höchstens 50 vom Hundert auf die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 und auf Angestellte der Vergütungsgruppe IV TO. A entfallen. Die Zahl der Planstellen der Besoldungs-

gruppen A 11 und A 12 und der Angestellten der Vergütungsgruppe IV a TO. A darf in Städten mit mehr als 30 000 Einwohnern 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen der Inspektorgruppe und der Stellen der Angestellten der Vergütungsgruppen VI bis IV TO. A nicht überschreiten.

Als Angestellte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dürfen nur solche Bedienstete berücksichtigt werden, die ganz oder zum überwiegenden Teil eine verwaltende Tätigkeit ausüben, nicht dagegen Schreibkräfte, Boten und ähnliche Bedienstete.
§ 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Gemeinden und Landkreise können, wenn die Besonderheit ihrer Verwaltung es erfordert, das in Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannte Stellenverhältnis statt mit 40 vom Hundert zu 10 vom Hundert auch mit 35 vom Hundert zu 15 vom Hundert festsetzen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Berechnung und Nachweisung der in § 4 Abs. 4 und 5 genannten Stellenverhältnisse.

(4) Sonstige Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zulassen. Ausnahmen von den Vorschriften über die höchstzulässige Eingruppierung können insbesondere zugelassen werden,

1. wenn die nach dieser Verordnung vorgesehene Einstufung auf die Dauer zu unbilligen Härten führt; das kann vor allem bei solchen Gemeinden und Landkreisen der Fall sein, in denen sich eine wirtschaftliche Entwicklung vollzieht, die zwangsläufig und sprunghaft zu einer weitgehenden Umgestaltung der bisherigen Strukturverhältnisse führt und die Verwaltung vor Aufgaben stellt, die aus dem allgemeinen Rahmen in außergewöhnlicher Weise herausfallen;
2. für Kur- und Badeorte sowie anerkannte Fremdenverkehrsorte, wenn der Kur- und Badebetrieb oder der Fremdenverkehr über das normale Maß hinausgehende Auswirkungen auf die Verwaltung der Gemeinde hat;
3. für den Leiter der Bauverwaltung einer Gemeinde, deren Gemeindevorstand untere Bauaufsichtsbehörde ist, wenn der für das Bauwesen zuständige Beigeordnete nicht gleichzeitig Leiter der Bauverwaltung ist;
4. für den Leiter der Gemeindepolizei in Gemeinden mit mehr als 35 Polizeivollzugsbeamten, der nicht in die Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert ist.

(5) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Befugnis nach Abs. 4 ganz oder teilweise auf ihm nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit die Eingruppierung der Gemeinde- und Kreisbeamten oder die Stellenverhältnisse bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, sind sie sobald wie möglich durch Umwandlung oder Verringerung von Stellen an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

(2) In den Stellenplänen sind die Stellen, welche die nach dieser Verordnung zulässigen Höchstzahlen übersteigen, mit einem kw-Vermerk zu versehen; Stellen, die höher eingruppiert sind, als es nach dieser Verordnung zulässig ist, sind mit einem ku-Vermerk zu versehen. Dem Vermerk ist zu entsprechen, sobald der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Stelleninhaber ausscheidet oder in eine andere Planstelle eingewiesen wird.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. November 1958.

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 30 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.